

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hohenhameln“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hohenhameln zeigt in Gold einen doppelt behelmten Kirchturm mit Spitzkreuzen auf Kugeln (Dorfkirchturm).
- (2) Die Farben der Gemeinde Hohenhameln sind „gold-rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE HOHENHAMELN; LANDKREIS PEINE“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 4

Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Bürgermeister hat vorbehaltlich der Rechte des Rates und des Verwaltungsausschusses aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (2) In der Gemeinde Hohenhameln gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer Gemeinde dieser Größenordnung zu

erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Gemeinde von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, insbesondere bei Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben und gemeindlichen Forderungen;
- c) Stundung von Forderungen für längstens ein Jahr;
- d) Niederschlagung von Forderungen;
- e) Erlass im Einzelfall bis zum Betrag von 1.000 Euro;
- f) Löschungsbewilligungen;
- g) Abtretungserklärungen;
- h) Vorrangseinräumungen, Grunddienstbarkeiten und Baulasten;
- i) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen 100.000 Euro,
 2. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträge (Monatsbetrag) 2.000 Euro;
- j) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von
 1. 30.000 Euro bei überplanmäßigen Ausgaben sowie
 2. 20.000 Euro bei außerplanmäßigen Ausgaben.
- k) Der Abschluss von Arbeitsverträgen, deren Änderung, Kündigung und Höhergruppierung bis einschließlich Entgeltgruppe 5 oder vergleichbarer Entgeltgruppen im Rahmen des Stellenplans sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Ausbildungsverträgen.

§ 5 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile

- a) Bierbergen,
- b) Clauen,
- c) Equord,
- d) Harber,
- e) Hohenhameln,
- f) Mehrum,
- g) Soßmar,
- h) Stedum-Bekum

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- a) Bierbergen 7,
- b) Clauen 7,
- c) Equord 7,
- d) Harber 5,
- e) Hohenhameln 9,
- f) Mehrum 7,
- g) Soßmar 7,
- h) Stedum-Bekum 5.

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Vornahme örtlicher Ermittlungen für dienstliche Zwecke,
- b) Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
- c) Kontrolle öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebauter und unbebauter Grundstücke,
- d) Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 6 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Die Gemeindeteile

- a) Bründeln,
- b) Ohlum,
- c) Rötzum

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Vornahme örtlicher Ermittlungen für dienstliche Zwecke,
 - b) Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
 - c) Kontrolle öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebauter und unbebauter Grundstücke,
 - d) Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hohenhameln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.hohenhameln.de im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.hohenhameln.de im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln. Zusätzlich werden ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Hohenhameln, Marktstraße 13 bekannt gemacht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen.

Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse entsprechend. Aufnahmen von „anderen Personen“ im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG sind ergänzend zu Absatz 3 aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben ebenfalls nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 03.11.2016 in der Fassung vom 24.06.2021 außer Kraft.

Hohenhameln, den 27.01.2022

L. S.

gez. Uwe Semper
Bürgermeister